Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/4879

15. 03. 76

Sachgebiet 2129

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Gesetz zur Änderung des Altölgesetzes
— Drucksachen 7/4368, 7/4710 —
hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 432. Sitzung am 12. März 1976 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 13. Februar 1976 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus dem nachstehend angegebenen Grunde einberufen wird.

Grund

Artikel 3 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 13. Februar 1976 in Kraft."

Begründung

Gegen das rückwirkende Inkrafttreten des Gesetzes bestehen verfassungsrechtliche Bedenken. Abgabengesetze dürfen nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 13, 261, 271) grundsätzlich nur solche Tatbestände erfassen, die erst nach ihrer Verkündung eintreten oder sich vollenden. Aus dem Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit läßt sich der Verfassungsrechtssatz ableiten, daß belastende Steuergesetze grundsätzlich ihre Wirksamkeit nicht auf abgeschlossene Tatbestände erstrecken dürfen. Für andere Abgabengesetze muß dies entsprechend gelten. Das Rückwirkungsverbot gilt zwar dann nicht, wenn der Bürger nach der rechtlichen Situation in dem Zeitpunkt, auf den der Eintritt der Rechtsfolge vom Gesetz zurückbezogen wird, mit dieser Regelung rechnen mußte (BVerfGE 13, 261, 272). Dies gilt jedoch erst von dem Zeitpunkt ab, in dem der Deutsche Bundestag ein Gesetz beschlossen hat. Die Einbringung eines Gesetzentwurfs, der Steuern (oder andere Abgaben) erhöhen will, kann das Vertrauen der Steuerpflichtigen in den Bestand des geltenden Rechts nicht beeinträchtigen (BVerfGE 13, 261, 273).

Der Hinweis der Bundesregierung, die betroffenen Kreise der Mineralölwirtschaft seien von der Erhöhung der Ausgleichsabgabe zum 1. Januar 1976 unterrichtet, kann daher die rückwirkende Inkraftsetzung des Gesetzes nicht rechtfertigen.

Die Ausgleichsabgabe wird nach dem Willen des Gesetzgebers durch Preisüberwälzung auf den Verbraucher beim Bezug von Schmierstoffen von diesem getragen. Vor der Verabschiedung des Gesetzes durch den Deutschen Bundestag ist eine Fakturierung über die höhere Ausgleichsabgabe nicht möglich gewesen, weil eine verbindliche Grundlage nicht vorhanden war.

Ein rückwirkendes Gesetz kann ferner gerechtfertigt sein, wenn zwingende Gründe des gemeinen Wohls, die dem Gebot der Rechtssicherheit übergeordnet sind, die Rückwirkungsanordnung rechtfertigen (BVerfGE 2, 380, 405; 13, 261, 272). Solche zwingenden Gründe des gemeinen Wohls dürften jedoch hier nicht gegeben sein.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

